

HAUPTSATZUNG der Stadt Würzburg

Vom 19. Mai 2003

Änderung vom 1. Juli 2005 (MP und VBI Nr. 153 vom 6. Juli 2005)

Änderung vom 2. Mai 2008 (MP und VBI Nr. 128 vom 4. Juni 2008)

Die Stadt Würzburg erlässt auf Grund der Art. 23,32,34,35,40 und 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 416), vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497), vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 659), vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665), vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405), vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 975), vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271) (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende Hauptsatzung:

§ 1

Stadtrat

Der Stadtrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern.

§ 2

Stadtratsausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige

1. beschließende Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss
 - b) den Bau- und Ordnungsausschuss
 - c) den Umwelt- und Planungsausschuss
 - d) den Personal- und Organisationsausschuss
 - e) den Kultur- und Schulausschuss
 - f) den Sozialausschuss
 - g) den Ferienausschuss
 - h) den Konversionsausschuss
2. vorberatende Ausschüsse
 - a) den Personal- und Organisationsausschuss für die in der Geschäftsordnung des Stadtrats Würzburg festgelegten Angelegenheiten
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss
3. sonstige Ausschüsse:
 - a) den Werkausschuss
 - b) den Werkausschuss des Mainfranken Theaters Würzburg
 - c) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Congress-Tourismus-Wirtschaft

(2) Die Ausschüsse (Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis f) und Nr. 3) sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(3) Größe und Aufgabengebiet der Ausschüsse bestimmt der Stadtrat in der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

(4) Die Bildung von Ausschüssen aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 3

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und ihre/seine allgemeinen Vertreter/innen

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Stadtrates und Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung mit den personalrechtlichen Befugnissen nach Art. 43 Abs. 2 GO in dem in der Geschäftsordnung bestimmten Umfang.

(2) Die allgemeine Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wird durch zwei weitere Bürgermeisterinnen/Bürgermeister wahrgenommen, deren Reihenfolge bei der Wahl festgelegt wird. Die weitere Stellvertretung wird durch die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke wahrgenommen. Sind auch die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen verhindert, so geht die Stellvertretung auf die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen jeweils in der Reihenfolge entsprechend Satz 2 über.

(3) Die beiden weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 4

Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat kann, soweit er es für zweckmäßig hält, berufsmäßige Stadtratsmitglieder wählen. Amtsbezüge und Versorgung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

§ 5

Stadtwappen, Stadtfarben, Stadtsiegel, Amtszeichen

(1) Das Stadtwappen zeigt in Schwarz eine schräggestellte, zweimal eingekerbte von Rot und Gold gevierte Fahne an silberner Lanzenstange.

(2) Die Stadtfarben sind Rot und Gold.

(3) Das Siegel der Stadt Würzburg führt das Stadtwappen mit der Umschrift „Bayern – Stadt Würzburg“.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister tragen bei besonderen Anlässen die Goldene Amtskette.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 3. Mai 1978 außer Kraft.